

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Landesamt für Bauen und Verkehr
-Gemeinsame Obere Luftverkehrsbehörde-

[REDACTED]

Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Flugplatzgenehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes in Groß Leuthen

[REDACTED]

[REDACTED],
die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Änderungsantrag und nehmen wie folgt Stellung:

Beantragt wird ein ausschließlich **privat** genutzter Landeplatz zum Zwecke des Luftsports für bis zu 300 Starts und Landungen/Jahr für die namentlich benannten Nutzer und

Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung (Groß Leuthen, Fl. 1, Flst. 290/2, Schlag 2706) zwischen den Antragstellern und der Gröditscher Agrargesellschaft mbh&Co.KG liegt vor.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Vorhaben aufgrund nachfolgender Hinweise/Bedenken abgelehnt:

Der Flugplatz Groß Leuthen soll in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Groß Leuthener See / Dollgensee entstehen. Die Entfernung zur Schutzgebietsgrenze beträgt 500 Meter.

Weitere Schutzgebiete (Biosphärenreservat Spreewald/SPA-Spreewald und Lieberoser Endmoräne und das NSG/FFH Teufelsluch) befinden sich im Abstand von 1.750 und 4.000m Entfernung.

Der Betrieb des Flugplatzes würde sich direkt und unmittelbar negativ auf die v.g. Schutzgebiete auswirken.

Die Beeinträchtigung erfolgt einerseits durch Lärmimmissionen bei Start, Betrieb und Landung der Flugzeuge, sowie beim Überfliegen der Schutzgebiete, etwa während der „Platzrunde“, die standardmäßig in ca. 1,5 km Abstand von der Landebahn und damit zwangsweise auch über den Schutzgebieten geflogen wird.

Die Beeinträchtigung erfolgt andererseits durch den angestrebten Bau von Hangars und anderen Gebäuden im Umfeld des Flugplatzes.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass selbst außerhalb eines Schutzgebiets liegende Vorhaben wegen ihrer Einwirkungen auf ein Schutzgebiet unzulässig sein können. Es gilt das Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft.

Dies gilt insbesondere für das **FFH und SPA-Gebiet**. Hier fordern die Verbände eine Vorprüfung des Einzelfalls.

Das LSG Groß Leuthener See und Dollgensee wurde mit Beschluss des Rates des Bezirks Cottbus vom 24.4.1968 festgesetzt. Der Schutzstatus wurde durch aktuelle Rechtsprechung bestätigt und konkretisiert. Danach steht fest, „dass das Schutzgebiet nach dem erkennbaren Willen des Normgebers insbesondere dem **Landschaftsschutz und der Erholungsnutzung** vorbehalten bleibt. Keinesfalls ist damit gemeint, daß einem kleinen privaten Personenkreis gesonderte Nutzungen gestattet werden, wenn damit eine Änderung des Gebietscharakters verbunden ist (Urteil der VG Cottbus vom 13.06.2019 VG 3 K 807/14). Es steht außer Frage, dass es sich vorliegend um eine ungewollte Nutzung des LSG durch einen beschränkten Personenkreis handeln würde.

Dies betrifft auch die mögliche Errichtung von landschaftsprägenden Gebäuden wie Hangars oder Tower. Selbst wenn sich diese außerhalb des LSG befinden, sind hier das Landschafts- und Ortsbild unmittelbar beeinträchtigt.

Der **Eintrag von Lärm und Abgas** sowie ein regelmäßiger Überflug stellen eine unzulässige Nutzung des LSG dar. Der geschützte Charakter der Landschaft besteht nicht zuletzt darin, dass auch der Luftraum optisch und akustisch freigehalten ist und Naturgeräusche nicht durch vermeidbaren Motorenlärm übertönt werden. **Der Luftraum über dem LSG gehört der Gemeinschaft und nicht Privatpersonen!** Den hohen Wert der (stillen!) Landschaft und den **Vorrang der Erholungsfunktion** auch des LSG bestätigt die Gemeinde Märkische Heide auf ihrer Internetseite: „Die Heidelandschaft, wunderschöne Wälder, vertraute Waldseen sind ein wichtiger Baustein für Erholung und Entspannung unserer Gäste. [...] Familien, die ausspannen wollen und sich die Zeit mit wandern, radeln, reiten, schwimmen und angeln vertreiben möchten, werden sich bei uns wohl fühlen. [...] Mehr Lust auf Natur?“ (<https://www.maerkische-heide.de/Verwaltung/Grusswort/Grusswort.html>, abgerufen am 23.11.2020). – Erholung, Entspannung und Lust auf Natur sind mit einem regelmäßigen Flugverkehr in Groß Leuthen nicht vereinbar. **Die vom Normgeber bevorzugte Erholungsfunktion schließt vermeidbaren Flugverkehr am und im LSG aus.**

Aus den Unterlagen geht hervor, daß bei Zulassung des Sonderlandeplatzes Eingriffe in vorhandene Wald- und Gehölzbestände notwendig werden. Hier heißt es *....ist das Waldstück um mindestens 10Meter einzukürzen...* (Antragsunterlagen 28.09.2018/S.Bindig-S.3Pkt.4 Hindernisfreiheit) oder Flugbetriebliches-technisches Gutachten vom 23.01.2019/J.Friedel auf S. 7/Pkt. 2.3 Hindernisbegrenzungsflächen *...nördlich des Geländes in einer Entfernung von 500m eine Waldkantein einer Entfernung von ca. 200m Bewuchs (Büsche).....unterhalb der An- und Abflugfläche.*

Eingriffe in Gehölz-/Baum- und/oder Waldbestände werden seitens der Naturschutzverbände **abgelehnt**.

Bei der Fläche für den Sonderlandeplatz handelt es sich um eine ehemals landwirtschaftliche Nutzfläche, die mittlerweile renaturiert wurde und bei der jetzigen extensiven Wiesennutzung einer Vielzahl von Insekten und Kleintieren Rückzugs- und Lebensraum bietet (Alternativstandortprüfung vom 07.09.2020/Friedel-S. 3 Pkt.1 Ausgangslage).

Eine anderweitige „Innutzungsnahme“ dieser Fläche würde sukzessiv entstandene Strukturen zerstören und diese Fläche ökologisch entwerten.

Im Hinblick auf unsere Ablehnung verweisen wir auf die nahe gelegenen Schutzgebiete, wo wie voran bereits ausgeführt **Landschaftsschutz, Erholung** aber auch **artenschutzrechtliche Belange** oberste Priorität haben. Ebenso sollen aber auch **klimatechnische Gründe** benannt werden, aus denen dem Vorhaben nicht stattgegeben werden sollte.

Darüber hinaus ist auch die negative Beispielwirkung zu nennen, wenn ein solcher Antrag positiv beschieden wird. Ähnlich gelagerte Anträge müssten dann dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgend ebenso genehmigt werden.

Befürchtet wird, daß die Kulturlandschaft aus Seen, Fließten, Äckern, Wiesen und Wäldern beeinträchtigt wird. Es ist nicht auszuschließen, daß die Flugzeuge des LSG Groß Leuthener See/Dollgensee, NSG Dollgener Grund und das FFH-Gebiet Teufelsluch, wie auch Bereiche des SPA-Gebietes Spreewald und Lieberoser Endmoräne in geringer Höhe überfliegen und die dort vorkommenden Tiere beunruhigen. In unmittelbarer Nähe liegt der Schwielochsee, wo in den letzten Jahren mehrere 1000 Grau-, Saat- und Blässgänse als Wintergäste gezählt wurden.

Wie hoch die Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange einzuschätzen sind, kann aus dem beiliegenden Artenschutzbeitrag vom 23.05.2017/PB Siedlung und Landschaft/Ludloff nicht entnommen werden. Erstens entstammen die aktuellsten Daten aus dem Jahr 2017 und wurden lediglich über 2 Monate (April/Mai) erfasst.

Zweitens entspricht der vorliegende Artenschutzbeitrag daher nicht den methodischen Standards (DDA-Standard):

Bei jeder Erfassung z.B. geschützter Vogelarten ist ein Gebiet über die gesamte Brutzeit mindestens 6mal zu begehen. Im Falle des Vorkommens nachtaktiver Arten (Eulen, Wachteln ect., die hier vermutlich vorkommen) sind zusätzlich 4 Erfassungen zur Nachtzeit mit Klangattrappen erforderlich.

So ist es nicht verwunderlich, daß selbst Arten wie Nachtigall, Braunkehlchen, Neuntöter, Wachtel ect. fehlen, zumal diese Arten Anfang Mai noch gar nicht aus ihren Winterquartieren zurück sind.

Weiterhin wird das Vorkommen nahrungssuchender Greife, wie Rot-/Schwarzmilan, Rohrweihe ect. und das Vorkommen von Gastvögeln im Winter nicht erwähnt und betrachtet.

Dieser „**Fachbeitrag**“ kann unseres Erachtens die UVP keinesfalls ersetzen.

Dem Landesbüro wurden nachfolgende Beobachtungen für die Fläche direkt sowie angrenzende Areale gemeldet:

-**Weißstorch** in Bückchen (Gaststätte zur Eisenbahn Groß Leuthen)

-**Schwarzstorch**, mehrfache Beobachtungen in Gröditsch

-**Rebhühner** zwischen Feld und Wald

-ziehende und rastende **Kraniche** quer zur geplanten Landebahn über den Häusern von Groß Leuthen

-**Rotmilan, Bussard, Seeadler, Wiesenweihen, Wiedehopf, Raubwürger**

-**Schwarz-** und **Braunkehlchen** sind aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen zu erwarten, wie auch der **Neuntöter**

-**Fledermäuse** haben Quartiere in den verfallenen Gewerbegebäuden und in den Altbäumen an der Straße Bückchen-Groß Leuthen und nutzen die Offenlandfläche als Nahrungsraum

-**Zauneidechsen**vorkommen am parallel verlaufenden Bahndamm wurden gesichtet

-im parallel dahinter verlaufenden Graben werden Amphibien vermutet.

Die Verbände fordern eine artenschutzrechtliche Erfassung, die den vorgegebenen Normen entspricht, sich über mindestens eine vollständige Vegetationsperiode erstreckt, ausreichend Begehungen beinhaltet und neben der Aufnahme der Vögel auch andere Tiergruppen (insb. Insekten, Fledermäuse, Reptilien) umfasst.

Beeinträchtigung der Erholungsnutzung:

Auf den nahe gelegenen Campingplatz Eurocamp Spreewaldtor und die damit verbundene Erholungsnutzung ist hinzuweisen. Das Erholungsgebiet Am Weinberg angrenzend zum Groß Leuthener See wird mit seinen ca. 50 Bungalows regelmäßig von den Eigentümern zur Erholung genutzt.

Groß Leuthen ist an das Radwegenetz angebunden (u.a. Gurkenradweg) und wird auch diesbezüglich touristisch und zur Erholungsnutzung genutzt.

Weitere Bedenken:

Außerdem wird befürchtet, daß eine pauschale Genehmigung erteilt wird. Ein nach §6 Abs. 1 LuftVG genehmigter Sonderlandeplatz ist in der Regel für alle Nutzer offen. Der Betreiber wird dann sogar noch nach §35 BauGB zum Bauen im Außenbereich privilegiert. Somit werden Erweiterungen jeglicher Art Tür und Tor geöffnet. Befürchtet wird auch, daß der Landeplatz ein Spekulationsobjekt wird, da sich der Lebensmittelpunkt des Antragstellers mittlerweile im Bremer Raum befindet und sich Verkaufsabsichten bereits gerüchteweise verbreiteten.

FAZIT:

Das Vorhaben –Errichtung eines Sonderlandeplatzes in Groß Leuthen- wird aus naturschutzfachlicher Sicht **abgelehnt**.

Es handelt sich um ein rein privates Vorhaben 2er Antragsteller und dient in keinsten Weise dem Gemeinwohl.

Ebenso konnten die Antragsteller nicht nachweisen, daß der beantragte Sonderlandeplatz in irgendeiner Weise für sie selbst notwendig ist. Die Ausübung von „Flugsport“ kann auch von einem der erwähnten 8 Alternativstandorte aus erfolgen. Niemand hat das Recht auf Kosten des Gemeinwohls seine privaten Belange/Bedürfnisse/Hobbys ect. auszuüben.

Hier bedarf es immer einer Abwägung. Im vorliegenden Fall stehen die beantragte private Flugnutzung auf der einen Seite der Sicherung des Landschaftsschutzes, der Erholungsnutzung sowie der Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange (alles überwiegende Gründe des Gemeinwohls) auf der anderen Seite gegenüber.

Ein aktueller vollständiger Artenschutzbeitrag sowie eine FFH-Vorprüfung sind nachzureichen und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, wenn der Antrag weiter aufrecht erhalten bleibt.

Auf die Gefahr der negativen Beispielwirkung soll gesondert nochmals verwiesen werden.

Die Verbände bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren, einschließlich der Kenntnissgabe der v.g. fehlenden/aktualisierten Unterlagen.

Für den Fall, daß in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung) und dass ein Fachgutachten bzw. eine Dokumentation durch die ökologische Baubegleitung erstellt wird, beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero .

Mit freundlichen Grüßen